

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 29/14 B

L 3 AS 4139/13 WA (LSG Baden-Württemberg)
S 4 AS 1977/07 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Sigmaringen,
Fidelis-Graf-Straße 2, 72488 Sigmaringen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
17. Januar 2014 und der Amtsermittlung durch das Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers auf Amtsermittlung durch das Bundessozialgericht wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Verfahren vor dem LSG begehrt der Kläger die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens, in dem die Aufhebung einer Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wegen der Berücksichtigung von Einkommen aus einer Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft im Streit stand. Klage und Berufung in dem Ausgangsverfahren waren erfolglos. Das BSG hat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision durch Beschluss vom 13.8.2008 (*B 4 AS 180/07 B*) als unzulässig verworfen. Als Grund für die Wiederaufnahme hat der Kläger geltend gemacht, dass die Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft nicht bestanden habe. Das LSG habe eine falsche Zeugenaussage zugrunde gelegt. Ferner habe es sein rechtliches Gehör verletzt, weil seinem Prozessbevollmächtigten vor der Entscheidung des LSG durch Beschluss die beantragte Schriftsatzfrist nicht eingeräumt worden sei. Das LSG hat die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Aktenzeichen L 3 AS 4053/07 durch Beschluss vom 17.1.2014 als unzulässig verworfen und die Revision gegen diesen Beschluss nicht zugelassen.
- 2 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde an das BSG und beantragt die Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts sowie die Durchführung von Amtsermittlung durch das BSG.

II

- 3 1. Dem Antrag auf PKH kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch aufgrund summarischer Prüfung des Streitstoffs nach Sichtung der Gerichtsakte des LSG ersichtlich.
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht zu erkennen. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das

Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Derartige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sich hier nicht.

- 6 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte derartige abweichende Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, zu benennen.
- 7 Schließlich ist nicht erkennbar, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Dies betrifft sowohl die Verwerfung der Wiederaufnahmeklage als unzulässig, also den Erlass einer Prozess- anstelle einer Sachentscheidung, als auch die Form der Entscheidung durch Beschluss. Auch eine Wiederaufnahmeklage kann nach § 158 SGG als unzulässig verworfen werden, soweit die Beteiligten hierzu zuvor angehört worden sind (*Fortführung von BSG Beschluss vom 24.4.2008 - B 9 SB 78/07 B, SozR 4-1500 § 158 Nr 3, Juris RdNr 6*). Letzteres ist hier geschehen.
- 8 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten war (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 3. Der Antrag auf Durchführung der Amtsermittlung ist ebenfalls als unzulässig zu verwerfen, denn dafür ist das BSG als Revisionsgericht nicht zuständig. Aus diesem Grunde war auch die Bewilligung von PKH für dieses Verfahren abzulehnen.
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

